

Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Schulen (Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M- V), 2. Projektaufruf

<i>Organisationseinheit:</i> Fördermittel und Bauverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Katja Eichwald	<i>Datum</i> 25.02.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport (Vorberatung)	10.03.2021	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)		Ö
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr (Vorberatung)	17.03.2021	Ö

Sachverhalt

Das Land MV hat den 2. Projektaufruf zur Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in Schulen (Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V) gestartet (s.Merkblatt). Anträge sind bis zum 22.03.2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2021 begonnen und bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Im Haushaltsplan der Gemeinde sind 10.000 EUR für die Unterhaltung des WC Gebäudes eingeplant. Diese und weitere Mittel können als 15%ige Eigenmittel eingesetzt werden, so dass sich folgende Finanzierung ergeben würde:

Gesamtkosten: 76.100 EUR

Förderung: 64.685 EUR

Eigenmittel: 11.415 EUR

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Wiek beschließt, sich am 2. Projektaufruf zum o.g. Förderprogramm zu beteiligen. Fristgerecht zum 22.03.2021 soll die Sanierung des WC-Hauses, der sanitären Anlagen in der Turnhalle und die Anschaffung einer Luftreinigungsanlage für alle Klassenräume beantragt werden. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein	
----------------------------	-----	--	------	--

		x	:	
Kosten:	11.415	€	Folgekosten:	€
Sachkonto:	211000.52310000/72310000			
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	x	Nein:	

Anlage/n

1	Ganztagschulprogramm
---	----------------------

2. Projektauftrag - beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen

Im Rahmen des Konjunkturpakets 2020 des Bundes stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen zur Verfügung. Grundschul Kinder im Sinne dieses Programms sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulart sie besuchen.

Die Zuwendungen werden vorbehaltlich des Inkrafttretens der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährt für investive Maßnahmen zum qualitativen Ausbau bestehender ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in Schulen und solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen, insbesondere: Investitionen in Ausstattung, in Hygienemaßnahmen, Planungsleistungen, Baumaßnahmen und andere investive Vorbereitungsmaßnahmen unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des in Aussicht gestellten Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

Vorhaben, die im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen gefördert werden, müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel müssen bis zum 1. November 2021 abgerufen und bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein.

Die erreichten Ergebnisse des qualitativen Ausbaus bestehender ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in Schulen oder die qualitative Verbesserung dieser Angebote, insbesondere Angaben zur Anzahl der gesicherten Plätze für die Förderung von Kindern im Grundschulalter, sind nach Abschluss des Fördervorhabens darzustellen.

Mit diesem Projektauftrag ist beabsichtigt, die nach Auswertung der Projekteinreichungen für den ersten Projektauftrag zu diesem Programm für öffentliche allgemein bildende Schulen noch zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von mindestens 1,3 Millionen Euro zu verpflichten.

Die **Träger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen** im Land Mecklenburg - Vorpommern, die über geeignete Projekte verfügen, werden hiermit aufgerufen, Projektvorschläge

bis zum 22. März 2021

an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

zu senden.

Das zu verwendende Antragsformular ist unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/ganztagsbetreuung-schule/index.html> abrufbar.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde oder vom vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 18.06.2020 Gebrauch gemacht wird und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme in Aussicht genommen wird.

1. Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde oder für Projekte, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt.

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn der Zuwendungsbetrag einen Wert von 3 000 Euro nicht unterschreitet.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden - RUBIKON - gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Projekte des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Förderfähig sind

- a. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Schulen stehen,
- b. Baumaßnahmen:
 - Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
 - Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
 - Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
 - Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),

- c. Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
- Mobiliar,
 - Spiel- und Sportgeräte,
 - Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
 - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),
- soweit sie der qualitativen Verbesserung der bestehenden Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

Bildungsbezogene Projekte werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert.

Der Förderung von Investitionen an allgemein bildenden Schulen und der mit ihnen zusammenhängenden Sportstätten und Sportplätzen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zugrunde gelegt. Eine Förderung von Sportstätten und Sportplätzen erfolgt zudem auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums.

Bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen müssen das pädagogische Konzept und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Die von der Montag Stiftung veröffentlichten Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland (Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bund deutscher Architekten, Verband Bildung und Erziehung: Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland. Bonn/Berlin 2017. ISBN: 978-3-00-043921-6) sind als Orientierung heranzuziehen.

Projekte mit Bezug zur Hortbetreuung in den Schulen werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn gleichzeitig überwiegend Investitionen in Schulen vorgesehen sind und mit dem Antrag eine Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht wird. Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Notwendigkeit und zum Umfang des Vorhabens beinhalten.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Schulträger im Sinne von § 103 Abs. 1 des Schulgesetzes:

- a) von ganztägig arbeitenden Schulen mit Primarbereich, die diesen Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2020 / 2021 ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot unterbreiten,
- b) von Schulen mit Primarbereich, für dessen Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020 / 2021 ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in enger Kooperation mit einem Hort gemäß des Kindertagesförderungsgesetzes unterbreitet wird.

3. Finanzierung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Zuweisungen zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Auswahl der Projekte

Die Auswahl von Projekten erfolgt auf Grundlage des Votums eines interministeriell zusammengesetzten Lenkungsausschusses.

Der Auswahl förderfähiger Projekte werden auf Landesebene folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Lfd. Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Beitrag des Projektes zur qualitativen Verbesserung des bestehenden ganztägigen Angebotes <ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes • Herstellung einer zeitgemäßen ganztägigen Bildungs- und Betreuungssituation • Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfeldes in das ganztägige Angebot 	5; 10; 15
2.	Dringlichkeit der Realisierung des Projektes <ul style="list-style-type: none"> • Erfordernis / Voraussetzung für eine qualitative Verbesserung des bestehenden ganztägigen Angebotes 	0; 10
3.	Umsetzbarkeit/Zügigkeit	0; 5
	Maximale Punktzahl	30

Bei gleicher Punktzahl wird das Vorhaben, mit dem die höchste Schülerzahl erreicht wird, in der Rangfolge begünstigt. Als Grundlage wird die Höhe der Schülerzahl gemäß amtlicher Schulstatistik im Schuljahr der Antragstellung herangezogen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Baufachliche Prüfung

Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 2 000 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Diese obliegt dem Staatlichen Amt für Bau und Liegenschaften Rostock.

6. Weiteres Verfahren

- a. Bis 22.03.2021: Einreichung der Anträge beim LFI.
- b. Bis 19.04.2021: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI.
- c. Bis 26.04.2021: Auswahlentscheidung durch den Lenkungsausschuss und anschließende Mitteilung an die Antragsteller durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur / LFI.
- d. Bis 10.05.2021: Einreichung ergänzender Unterlagen zum Zuwendungsantrag
- e. Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI voraussichtlich ab Mai 2021
- f. Maßnahmebeginn spätestens bis zum 30. Juni 2021.
- g. Mittelabruf bis spätestens zum 01. November 2021.
- h. Verausgabung der Finanzhilfen bis spätestens zum 31. Dezember 2021.
- i. Vorlage Verwendungsnachweis drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.